

II-4003 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

**BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES**

Z1.21.891/153-1/1991

1010 Wien, den 3. Dezember 1991
 Stubenring 1
 Telefon (0222) 2300 71100
 Telex 111145 oder 111780
 DVR: 0017001
 P.S.K.Kto.Nr. 5070.004
 Auskunft

— Klappe — Durchwahl

1666 IAB
 1991 -12- 03
 zu 1707 IJ

Beantwortung

der Anfrage der Abgeordneten Dr. Partik-Pablé,
 Dolinschek an den Bundesminister für Arbeit
 und Soziales, betreffend Umstellung vom
 Kausalitäts- auf das Finalitätsprinzip
 in der Unfallversicherung (Nr.1707/J)

Zu den aus der beiliegenden Ablichtung der gegenständlichen
 Anfrage ersichtlichen Fragen führe ich folgendes aus:

Zu Frage 1, 2 und 3:

Die gesetzliche Unfallversicherung ist entsprechend ihrer historischen Wurzel als Ablöse der Unternehmerhaftpflicht konstruiert, was sich einerseits im Kausalitätsprinzip und andererseits in der beitragsrechtlichen Konstruktion manifestiert. Grundsätzlich bietet die gesetzliche Unfallversicherung Schutz bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten. Dieser Schutz erstreckt sich primär auf den Lebensbereich Erwerbstätigkeit. Er umfaßt aber auch den Bereich Schule sowie Verrichtungen, die eine Folge von Erwerbstätigkeit oder Schulausbildung darstellen; außerhalb jedweden Zusammenhangs mit den obgenannten Tätigkeiten bzw. einer Ausbildung stehende Verrichtungen sind in diesen Schutzbereich nur insoweit einbezogen, als es sich – ganz allgemein – um altruistische Tätigkeiten für in Not geratene Mitmenschen oder im Interesse der Allgemeinheit handelt. Daneben erfolgte immer wieder eine Ausweitung der geschützten Tatbestände im Zuge der Novellengesetzgebung. Auch durch die 50.ASVG-Novelle und die Parallelnovellen, die am 1.Jänner 1992 wirksam werden sollen, werden in

- 2 -

diesem Bereich Verbesserungen bewirkt: ich möchte in diesem Zusammenhang auf die Ausweitung der Wegunfälle aus Anlaß eines Arztbesuches sowie die Einbeziehung von Wegunfällen bei der Mitnahme (Abholung) des Kindes zum (vom) Kindergarten oder zur (von der) Schule verweisen.

Die moderne Tendenz der Sozialgesetzgebung geht dahin, daß jeder, dessen Gesundheitszustand durch eine Erkrankung oder einen Unfall geschädigt ist, die bestmögliche Behandlung zur völligen Wiederherstellung seiner Gesundheit bzw. eine Geldleistung, die seinen Lebensunterhalt garantiert, erhalten soll, wenn die Wiederherstellung seiner Arbeitsfähigkeit nicht mehr möglich ist. Es stellt sich jedoch die Frage, ob dieses Ziel nicht besser über die Kranken- und Pensionsversicherung erreicht wird, soweit der Schutz über Arbeitsunfälle hinausgeht.

Die Erreichung desselben Ziels über eine nach dem Finalprinzip eingerichtete Unfallversicherung würde nämlich eine grundlegend andere Konstruktion wie auch eine andere Finanzierungsbasis bedingen, die mit vielen Problemen verbunden wäre.

Die Sozialversicherungsgesetze sehen in den Bereichen Kranken- und Pensionsversicherung bereits jetzt für Personen, die eine dauernde körperliche Schädigung erleiden, umfangreiche Maßnahmen vor. Ich möchte hier nur die Versorgung mit Heilbehelfen und Hilfsmitteln, die Hilfe bei körperlichen Gebrechen, die Maßnahmen zur Festigung der Gesundheit in der Krankenversicherung, die Maßnahmen der Gesundheitsvorsorge in der Pensionsversicherung, die Maßnahmen der Rehabilitation in der Pensionsversicherung und schließlich die wiederkehrenden Geldleistungen, wie Hilflosenzuschuß, Invaliditäts(Berufsunfähigkeits)pension und Erwerbsunfähigkeitspension, erwähnen.

- 3 -

Mit dem Inkrafttreten der bereits erwähnten 50. Novelle zum ASVG und den Parallelnovellen sollen darüber hinaus eine Reihe von Maßnahmen wirksam werden, welche - mit Ausnahme von Versorgungsleistungen (Renten) - vergleichbar mit den Leistungen der Unfallversicherung sind und u.a. auch jenen Personen zugute kommen, die eine Schädigung durch einen Freizeitunfall erlitten haben. An erster Stelle ist hier die Erbringung von medizinischen Maßnahmen der Rehabilitation in der Krankenversicherung zu erwähnen, auf die Versicherte, Angehörige und Pensionisten in gleicher Weise Anspruch haben werden. Damit ist für alle Unfälle unabhängig von deren Ursache die volle Wiederherstellung der Gesundheit garantiert.

Angesichts dieser Maßnahmen sowie der geplanten ausreichenden Versorgung der Betroffenen für den Fall einer dauernden körperlichen Schädigung auch durch Geldleistungen (vgl. Ausführungen zu den Fragen 4 und 5) halte ich die Einführung des Finalitätsprinzips in der gesetzlichen Unfallversicherung für nicht notwendig, da die damit verbundenen sozialpolitischen Ziele auf andere Weise erreicht werden.

Zu Frage 4:

Anfang November 1991 wurde der Entwurf für ein Bundespflegegeldgesetz zu einer beschränkten Vorbegutachtung ausgesendet. Nach Einarbeitung der hiezu einlangenden Stellungnahmen und Ergänzungen soll der Entwurf im Frühjahr 1992 einer allgemeinen Begutachtung zugeführt werden. Bis dahin wird voraussichtlich auch schon Klarheit über die Form der Finanzierung bestehen, nachdem die Verhandlungen hierüber parallel zu den inhaltlichen Arbeiten weitergeführt werden. Unter dieser Voraussetzung kann der Gesetzentwurf um die Jahresmitte 1992 fertiggestellt sein und im Herbst 1992 der parlamentarischen Behandlung zugeführt werden.

- 4 -

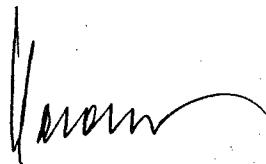
Zu Frage 5:

Die Länder werden das Pflegegeld für jenen Personenkreis leisten, der nicht nach bundesgesetzlichen Bestimmungen pflegebezogene Geldleistungen bezieht. Dabei handelt es sich im wesentlichen um Angehörige von Pensionsbeziehern und Sozialhilfeempfänger.

Die Länder werden sich außerdem in einer Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG zum flächendeckenden Ausbau der ambulanten Strukturen verpflichten: Aufbauend auf den bestehenden Strukturen sind dezentrale Organisationseinheiten als Anlauf- und Koordinierungsstellen flächendeckend einzurichten, die unter anderem die Aufgabe haben sollen, die angebotenen ambulanten, teilstationären und stationären Dienste miteinander zu vernetzen sowie Information und Beratung sicherzustellen.

Hinsichtlich der ambulanten, teilstationären und stationären Dienste (u.a. Pflegeheime) soll seitens der Länder ein Mindeststandard gesichert werden. Ein entsprechender Leistungskatalog und Qualitätskriterien sollen in dieser Vereinbarung enthalten sein. Zur langfristigen Sicherung dieses genannten Mindeststandards sollen sich die Länder verpflichten, Bedarfs- und Entwicklungspläne zu erstellen und innerhalb eines noch festzulegenden Zeitraumes ab dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung zu verwirklichen.

Der Bundesminister:



BEILAGE**A N F R A G E**

der Abgeordneten Dr. Partik-Pablé, Dolinschek
an den Bundesminister für Arbeit und Soziales
betreffend Umstellung vom Kausalitäts- auf das Finalitätsprinzip
in der Unfallversicherung

Im Frühjahr 1991 hat der Bundesminister für Arbeit und Soziales
im Sozialausschuß der Erstanfragestellerin gegenüber zugesagt, die
Umstellung der Unfallversicherung vom derzeit herrschenden Kausa-
litätsprinzip auf das Finalitätsprinzip zu prüfen.

Da sich der Bundesminister für Arbeit und Soziales mittlerweile
sicher genügend einarbeiten konnte, um die Frage nach seinen
diesbezüglichen Absichten zu beantworten, richten die unterzeich-
neten Abgeordneten an ihn die nachstehende

Anfrage:

1. Werden Sie die Umstellung der Unfallversicherung vom Kausalitäts- auf das Finalitätsprinzip in dieser Legislaturperiode einleiten?
2. Wenn nein, warum nicht?
3. Auf welche Weise werden Sie - wenn Sie diese Maßnahme nicht befürworten - dafür sorgen, daß jeder Österreicher unabhängig davon, unter welchen Umständen er eine dauernde körperliche Schädigung erleidet, mit einer ausreichenden Versorgung rechnen kann?

4. Wann werden Sie einen Entwurf zur Einführung eines bundesweiten Pflegegeldes - das die Situation aller Pflegebedürftigen ebenfalls wesentlich verbessern könnte - vorlegen?
5. Welche Ergebnisse haben Ihre Verhandlungen über den Beitrag der Länder zu einer derartigen Leistung bisher erbracht?

Wien am 4.10.1991